

Stellungnahme

April 2026

EU.Inc: Eine einheitliche europäische Gesellschaftsform

Zusammenfassung

Im März hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur EU.Inc vorgelegt. Die einheitliche europäische Gesellschaftsform soll es Unternehmen vereinfachen, innerhalb der EU zu expandieren und Kapital aufzunehmen. Bitkom begrüßt den Aufschlag. Die EU.Inc kann das Gründen deutlich einfacher und schneller machen: vollkommen digital, innerhalb von 48 Stunden und einheitlich in allen 27 Mitgliedstaaten. Mit der EU.Inc würden erstmals einheitliche Regeln für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung sowie deren Besteuerung eingeführt. Darüber hinaus machen es schnelle, digitale und kostengünstige Prozesse für Investoren leichter, in Startups und Scaleups zu investieren. Europa hat die Chance, international zu den führenden Startup-Standorten aufzuschließen. Dazu muss die EU.Inc zügig Gestalt annehmen und in den Mitgliedsstaaten einheitlich eingeführt und ausgelegt werden.

Allgemeines (Art. 1 bis 12 E-VO-EU.Inc)

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausgestaltung als Verordnung nach Art. 114 AEUV, da nur so garantiert werden kann, dass die EU.Inc einheitlich umgesetzt wird und nationale Besonderheiten nicht das übergeordnete Ziel der Harmonisierung korrumpieren. Die vorgesehene Übergangsfrist von zwölf Monaten ist ambitioniert, aber notwendig, um das politische Momentum für die Stärkung des europäischen Binnenmarktes zu nutzen. Auch die Öffnung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Möglichkeit der einfachen Umwandlung bestehender Gesellschaften ist eine richtige Entscheidung, um unnötige bürokratische Hürden bereits im Zugang zu vermeiden. Ein wesentlicher Hebel zur Senkung der Transaktionskosten sind dabei die zweisprachigen Musterdokumente. Diese ermöglichen es internationalen Investoren, Verträge unmittelbar zu prüfen. Damit dieser Vorteil jedoch in der Praxis greift, muss die Implementierung sicherstellen, dass die Registergerichte der Mitgliedstaaten diese Dokumente nicht nur formal akzeptieren, sondern auch die operative Kommunikation in der jeweiligen internationalen Wirtschaftssprache zulassen.

65%

der von uns befragten Startups messen der Initiative eine hohe politische Bedeutung bei ([Bitkom](#)).

Gründung & Registrierung (Art. 13 bis 24 E-VO-EU.Inc)

Das Ziel, eine rechtssichere Gründung innerhalb von 48 Stunden zu Fixkosten von lediglich 100 Euro zu ermöglichen, könnte die administrativen Hürden für Gründerinnen und Gründer radikal senken und einen massiven Fortschritt gegenüber dem Status quo in den meisten Mitgliedstaaten darstellen. Auch die vorgesehene zentrale EU-Schnittstelle über das BRIS, die EU-weite Plattform zur Vernetzung nationaler Unternehmensregister, ist als erster Schritt hin zu einem eigenständigen europäischen Register sinnvoll. Die zentrale EU-Schnittstelle darf jedoch keine digitale Fassade über weiterhin analogen oder fragmentierten nationalen Registern bleiben, sonst droht nicht nur das »Once-Only-Prinzip«, sondern auch die beschleunigte Gründung zu scheitern. Die erwähnten vorbeugenden Kontrollen müssen in allen Mitgliedsstaaten zwingend niedrighschwellig und volldigital ausgestaltet sein, um den ambitionierten Zeitrahmen nicht zu gefährden. Ein EU-Gesellschaftszertifikat und die digitale EU-Vollmacht fungieren als einheitliche digitale Nachweise, die langwierige manuelle Beglaubigungsprozesse im EU-Ausland ersetzen. Dies macht die EU.Inc deutlich flexibler, da sie ohne bürokratische Verzögerungen europaweit handlungsfähig ist und rechtssicher Zweigniederlassungen eröffnen kann. Für die Praxis ist es jedoch unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten eine flächendeckende Akzeptanz dieser digitalen Nachweise nicht nur bei Behörden, sondern auch in nachgelagerten privaten Sektoren ermöglichen.

Expansion & Governance (Art. 25 bis 52 E-VO-EU.Inc)

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Tätigkeit begrüßen wir die Regelungen zu den Zweigniederlassungen. Die Möglichkeit für eine EU.Inc, in anderen Mitgliedstaaten unkompliziert präsent zu sein, ohne jedes Mal eine eigenständige Tochtergesellschaft nach lokalem Recht gründen zu müssen, ist ein wichtiger Punkt, um wachstumsorientierten Unternehmen einen echten Zugang zum Binnenmarkt zu gewähren. Diese Struktur reduziert nicht nur den initialen administrativen Aufwand, sondern vereinfacht auch die laufende Compliance und die interne Steuerung über Staatsgrenzen hinweg. Dass die Hauptversammlung rein digital oder im Hybrid-Format stattfinden kann und auch die schriftliche Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist, trägt der Realität dezentral agierender Unternehmen bzw. Gründer- und Investorenteams Rechnung. Die Anforderung, dass wenigstens ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz in der EU haben muss, sehen wir als vertretbaren Kompromiss an, um die notwendige regulatorische Substanz sicherzustellen, ohne die globale Gewinnung von Führungstalenten übermäßig zu behindern. Durch die Flexibilität bei der Festlegung von Mehrheitsverhältnissen in der Satzung erhält die EU.Inc zudem den notwendigen Spielraum, um individuelle Governance-Strukturen abzubilden, die den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Wachstumsphasen entsprechen.

Anteilsrecht & Kapitalstruktur (Art. 53 bis 77 E-VO-EU.Inc)

Im Bereich des Anteilsrechts begrüßen wir insbesondere die Einführung unterschiedlicher Aktiengattungen. Die Möglichkeit, Stimmrechte und ökonomische Teilhabe flexibel zu gestalten (z. B. Dual-Class-Shares), ist eine Voraussetzung, um Gründerinnen und Gründer auch in späteren Finanzierungsphasen zu schützen und gleichzeitig starke Investoren zu gewinnen. Das digitale Register für Unternehmensanteile schafft hierbei die notwendige Transparenz und Effizienz für Due-Diligence-Prozesse, indem es den administrativen Aufwand des Cap-Table-Managements signifikant reduziert. Der Verzicht auf ein Mindeststammkapital sowie die Einführung von Anteilen ohne Nennwert spiegeln die Bedürfnisse moderner »asset-light«-Geschäftsmodelle wider und sind besonders zu begrüßen. Die Erfahrungen aus einzelnen EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass dies ein sinnvoller Weg ist, um Gründungshürden abzubauen, ohne den Gläubigerschutz zu gefährden. Wir weisen darauf hin, dass für die Rechtssicherheit der Geschäftsführer klare, unionsweit harmonisierte Leitlinien zur Durchführung der Solvenzprüfungen erforderlich sind.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Art. 78 bis 79 E-VO-EU.Inc)

Ein aus unserer Sicht entscheidender Aspekt der Verordnung ist die EU-weite Angleichung der Mitarbeiterbeteiligung. Die vorgesehene Regelung, wonach eine Besteuerung erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile erfolgt, stellt sicher, dass Mitarbeiter nicht bereits vor einem realen Liquiditätszufluss mit einer Steuerlast belegt werden. Dass die Verordnung explizit auf SAFE und KISS verweist, werten wir als positives Signal. Um die volle Wirksamkeit dieser Maßnahme zu entfalten, regen wir an, im weiteren Gesetzgebungsprozess auch die Parameter für die Unternehmensbewertung bei der Ausübung und Veräußerung zu präzisieren. Eine harmonisierte Verwaltungspraxis der nationalen Finanzbehörden ist zwingend erforderlich, um Bewertungsschwankungen und damit einhergehende steuerliche Risiken für die Arbeitnehmer zu minimieren.

Abwicklung & Exit (Art. 80 bis 102 E-VO-EU.Inc)

Wir begrüßen die vorgesehenen beschleunigten Liquidationsverfahren für solvente Gesellschaften. Die Reduktion administrativer Wartezeiten ermöglicht eine schnellere Reallokation von Kapital und personellen Ressourcen, was die Resilienz des gesamten Innovationsstandortes stärkt. Ebenso bewerten wir die vereinfachten Insolvenzverfahren für »innovative Startups« als konsequenten Schritt zur Etablierung einer europäischen »Fail Fast«-Kultur. Die Straffung der Verfahren mindert die psychologischen und ökonomischen Kosten eines unternehmerischen Scheiterns. Dass die Kommission wichtige Vorteile der EU.Inc innovativen Unternehmen vorbehält ist nachvollziehbar. In der begleitenden Definition wird jedoch auf sehr starre Schwellenwerte gesetzt, die in der Praxis zu rechtlicher Unsicherheit und erhöhten Nachweispflichten führen könnten. Ein Unternehmen sollte nicht seinen innovativen

Status verlieren, weil die F&E-Quote kurzfristig unter 10 % sinkt. Wir fordern, den Schwellenwert abzusenken. Bei der Definition von Scaleups schlagen wir die Erweiterung des Toleranzbereichs vor, der Unternehmen davor schützt, ihren Status zu verlieren, solange der allgemeine Trend stimmt.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner/in

Christofer Bingener | Senior Manager Startups & Scaleups

T +49 30 27576-220 | c.bingener@bitkom.org

Alina Stephanie Bone-Winkel | Bereichsleiterin Digital Banking & Finance

T +49 30 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Simon Thomas | Referent Legal Tech & Recht

T +49 30 27576-115 | s.thomas@bitkom.org

Verantwortliche Bitkom-Gremien

Get Started Lounge

AK Rechtsgestaltung & Compliance

AK FinTechs & Digital Banking

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.